Erläuterungen zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Sehr geschätzte Obmänner, liebe Funktionäre!

Die Datenschutz-Grundverordnung wird bekanntlich ab 25. Mai 2018 als neues Datenschutzrecht für die gesamte Europäische Union gelten. Damit kommen auf alle Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen und auch Vereine, wie z.B. die Kameradschaften, die personenbezogene Daten verwenden (verarbeiten) – selbst wenn das nur in handschriftlichen Listen erfolgt – wichtige Änderungen zu.

Aus Gründen der Datensicherheit haben datenverarbeitende Stellen (wie z.B. Kameradschaften) entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Rechte der betroffenen Personen sicher zu stellen. Persönliche Daten dürfen nur auf Basis einer Rechtsgrundlage (Gesetz, Vertrag, schriftliche oder sonstige Einwilligungserklärung) verarbeitet (genutzt) werden.

Für die Kameradschaften bedeutet dies im wesentlichen folgendes:

- 1. Erstellung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses, in dem die Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Datenverarbeitungen und deren Zwecke, die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Empfänger der Daten, die Löschungsfrist und eine Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten angeführt sind.
 Ein diesbezügliches Muster-Formular kann auf der Homepage des Kameradschaftsbundes Salzburg www.kb-salzburg.at heruntergeladen werden. Es braucht nur ausgedruckt, ausgefüllt und unterschrieben zu werden. Dieses Dokument ist dann abzulegen und kann im Falle einer Kontrolle oder Verlangen der Datenschutzbehörden jederzeit vorgezeigt werden.
- 2. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die örtlichen Kameradschaften sollte eine diesbezügliche Einwilligungserklärung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingeholt werden. Damit liegt für diese Mitglieder die erforderliche Rechtsgrundlage vor. Ein diesbezügliches Muster-Formular kann auf der Homepage des Kameradschaftsbundes www.kb-salzburg.at heruntergeladen werden.

Für die "Altmitglieder" könnte entweder beim jährlichen Einzahlen des Mitgliedsbeitrages eine gleichlautende Einwilligungserklärung unterschrieben werden oder nach Art. 4 Ziff. 11 DSGVO kann die Willensbekundung auch in einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, abgegeben werden. Dies kann sicher aus einer jahrelangen

Mitgliedschaft, einer aktiven Mitwirkung am Vereinsleben, am Bezug des Mitteilungsblattes "Kameradschaft Aktiv" udgl. gefolgert werden.

Abschließend möchte ich Euch nochmals im eigenen Interesse ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 zeitgerecht umzusetzen. Mit Hilfe der beiliegenden Unterlagen ist dies leicht möglich; bedenkt auch, dass die Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der betroffenen Personen hohe Strafen zur Folge haben kann.

Für allfällige Fragen in diesem Zusammenhang – aber für andere auch – ruft mich einfach an Tel. 0676/6263047 oder schickt mir eine e-mail: kkmayr@aon.at.

Mit kameradschaftlichen Grüßen Euer

Dr. Karl Mayr Rechtskonsulent des SKB